

Aktenzeichen: 3 AZR 1132/79

LAG Düsseldorf - Urteil des BAG vom 11. September 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BetrAVG § 6; BGB § 242 Ruhegehalt; RVO § 1248;
AVG § 25

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 1132/79

12 Sa 752/79 Düsseldorf

Verkündet
am 11. September 1980

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. September 1980 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, den Richter Schaub und den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Schnabel und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 12. September 1979 - 12 Sa 752/79 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 28. Juli 1915 geborene Kläger wurde am 1. Oktober 1959 von dem Beklagten als Dipl.-Physiker eingestellt. Nach Vollendung des 63. Lebensjahres trat er mit dem 30. September 1978 in den Ruhestand. Seit dieser Zeit bezieht er vorgezogenes Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei dem Beklagten bestehen Versorgungsrichtlinien in der Fassung vom 14. Oktober 1965, nach denen nach einer zehnjährigen Wartezeit alle Bediensteten Altersversorgungsbeihilfen erhalten, wenn sie nach der gesetzlichen Rentenversicherung die Altersgrenze erreichen. Die Höhe der Versorgung hängt von den anrechnungsfähigen Bezügen und der Dienstzeit ab. Der Grundanspruch beträgt nach einer Wartezeit von 10 Jahren 15 % der anrechnungsfähigen Bezüge, der Steigerungsbetrag für jedes weitere vollendete Dienstjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles 0,75 % bis zur Höchstgrenze von 30 %.

Am 1. Januar 1977 hat der Beklagte neue Versorgungsrichtlinien vom 29. September 1976 für die nach dem 1. Januar 1977 Eingestellten in Kraft gesetzt. In § 4 Abs. 1 dieser Versorgungsrichtlinien ist für männliche Betriebsangehörige vorgesehen, daß bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes die Versorgungsbeihilfe für jeden Monat vorzeitigen Ausscheidens um 0,5 % gekürzt wird.

Betriebsrat und Geschäftsleitung des Beklagten haben wiederholt über die Kürzung der Versorgungsbeihilfe bei Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes verhandelt. In mehreren Betriebsversammlungen haben sie darauf hingewiesen, daß bei Versetzung in den Ruhestand vor Erreichen des 65. Lebensjahres eine Kürzung der Versorgungsbeihilfe erfolge. Indes hat der Betriebsrat einen Abschlag in Höhe von 0,5 % für jeden Monat vorzeitigen Ausscheidens für unangemessen gehalten.

Der Kläger hat dem Beklagten bereits im Jahre 1977 angekündigt, daß er vor Erreichen des 65. Lebensjahres ausscheiden wolle. Auf seine Anfrage nahm der Beklagte am 20. November 1977 eine vorläufige



Berechnung der Versorgungsbeihilfe auf der Grundlage eines Gehaltes von 5.430,-- DM vor und kürzte diese wegen des vorzeitigen Ausscheidens um 12 %. Nachdem der Kläger am 1. April 1978 eine Gehaltserhöhung von 6,8 % erhalten hatte, erstellte der Beklagte am 22. Mai 1978 eine weitere vorläufige Berechnung auf der Grundlage eines Gehaltes von 5.800,-- DM mit einer Kürzung von 11 %. In der Folgezeit fanden mehrere Unterredungen zwischen dem Kläger und der Geschäftsleitung des Beklagten statt. Am 1. August 1978 wurde sein Gehalt um 3,45 % auf 6.000,-- DM erhöht. Ab Oktober 1978 zahlte der Beklagte dem Kläger eine um 11 % von 1.671,50 DM auf 1.488,-- DM gekürzte Betriebsrente.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nach den Versorgungsrichtlinien vom 14. Oktober 1965 sei ein Abschlag unzulässig; dieser sei erst mit den Versorgungsrichtlinien vom 29. September 1976 eingeführt worden. Etwaige Mitteilungen auf Betriebsversammlungen brauche er sich nicht enthalten zu lassen. Der Beklagte sei mithin gehalten, die Versorgungsbeihilfen **ungekürzt** zu zahlen.

Der Kläger hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an ihn
1.284,50 DM zu zahlen,
2. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, ihm ab 1. Mai 1979 eine weitere Altersversorgungsbeihilfe in Höhe von 183,50 DM monatlich zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat behauptet, er habe mit dem Betriebsrat wiederholt über die Kürzung verhandelt und dies auf Betriebsversammlungen mitgeteilt. Entsprechend habe er die vorläufigen Rentenberechnungen vorgenommen. Auf die Vorsprache des Klägers, er komme mit den ihm zustehenden Rentenleistungen nicht aus, weil sein Sohn noch studiere, habe er ihm am 1. April 1978 über die allgemeine Gehaltssteigerung hinaus das Gehalt um 75,-- DM und am 1. August 1978 um weitere 200,-- DM erhöht. Er habe damit



den **Abschlag** weitgehend ausgleichen wollen, da für die Bemessung der Versorgungsbeihilfe das letzte Gehalt maßgebend gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte war berechtigt, die dem Kläger zustehende Versorgungsbeihilfe wegen Inanspruchnahme des vorgezogenen Altersruhegeldes zu kürzen.

1.a) Der Versorgungsanspruch des Klägers richtet sich nach den Versorgungsrichtlinien vom 14. Oktober 1965. Hiernach haben Arbeitnehmer des Beklagten nach Ablauf einer 10-jährigen Wartezeit bei Erreichen der Altersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung Anspruch auf lebenslängliche Zahlung einer Versorgungsbeihilfe. Bei Aufstellung der Versorgungsrichtlinien lag die Altersgrenze bei männlichen Versicherten bei dem 65. Lebensjahr (§ 1248 RVO, § 25 AVG). Der Kläger ist jedoch nach 10-jähriger Wartezeit im Alter von 63 Jahren in den Ruhestand getreten. § 6 Satz 1 BetrAVG hat ihm die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den Versorgungsrichtlinien des Beklagten bereits ab diesem Zeitpunkt die Versorgungsbeihilfe zu beanspruchen.

b) Aus § 6 Satz 1 BetrAVG ist nicht zu entnehmen, in welcher Höhe der Arbeitgeber zu Ruhegeldzahlungen verpflichtet ist, wenn der Arbeitnehmer vor dem in der Zusage vorausgesetzten Zeitpunkt in den Ruhestand tritt. § 6 BetrAVG wollte nach seiner Zwecksetzung lediglich den Zeitpunkt des Versorgungsfalls in der betrieblichen Altersversorgung an den der gesetzlichen Rentenversicherung angleichen (BAG AP Nr. 1 zu § 6 BetrAVG [zu I 1 der Gründe] auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen; Urteil vom 11. September 1980 - 3 AZR 185/80 -). Die Versorgungsordnungen müssen daher bestimmen, in welcher Höhe Versorgungsleistungen erbracht werden, wenn sie vor Erreichen des 65. Lebensjahres beansprucht werden. Versorgungsordnungen



aus der Zeit vor Inkrafttreten des BetrAVG sind lückenhaft geworden, wenn sie nur auf einen Altersversorgungsfall bei Erreichen des 65. Lebensjahres abstellen.

2. Der Beklagte hat entgegen der Ansicht der Revision den Anspruch des Klägers auf Versorgungsbeihilfe wirksam eingeschränkt.

a) Allerdings ist nur in die Versorgungsrichtlinien vom 1. Januar 1977 eine Kürzungsvorschrift aufgenommen. Jedoch kann hieraus nicht abgeleitet werden, daß der Beklagte Versorgungsberechtigten nach den Richtlinien vom 14. Oktober 1965 die Versorgungsbeihilfe ungekürzt auszahlen wollte. Der Beklagte hat auf den Betriebsversammlungen wiederholt erklärt, daß solche Arbeitnehmer einen Abschlag hinnehmen müßten, die vor Erreichen des 65. Lebensjahres in den Ruhestand treten. Darüber hinaus hat er dem Kläger auf seine wiederholten Anfragen vor Versetzung in den Ruhestand durch die vorläufigen Ruhegeldberechnungen zur Kenntnis gegeben, daß er mit einer monatlichen Kürzung der Versorgungsbeihilfe von 0,5 % rechnen müsse. Damit ist unerheblich, ob der Kläger leitender Angestellter ist oder nicht und ob er sich Erklärungen auf Betriebsversammlungen entgegenhalten lassen muß.

b) Unabhängig davon, ob der Beklagte für die übrige Belegschaft bereits wirksam einen allgemeinen Kürzungsmaßstab eingeführt hat, entsprechen die dem Kläger angesonnenen Abschläge billigem Ermessen. Der Kläger ist in Kenntnis der von der Beklagten gewollten Abschläge in den Ruhestand getreten. Gerade diese lieferten ihm die Grundlage für seinen Wunsch nach Ausgleich durch Gehaltsaufbesserungen und führten nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichtes zu zweimalige Gehaltserhöhungen, die den übrigen außertariflichen Angestellten des Beklagten nicht gewährt worden sind.

Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß die Gehaltsaufbesserungen auch gewährt sein



können, weil der Kläger durch die kürzere Betriebsdauer Steigerungssätze verliere, ist die Rüge ungerechtfertigt. Die Steigerungssätze fallen nach der Versorgungsordnung schon deshalb weg, weil der Kläger nur eine geringere Betriebszugehörigkeit erbracht hat. Insoweit hatte der Beklagte keinen Anlaß zur außergewöhnlichen Gehaltssteigerung.

Der Kläger kannte die Gesamtberechnung des Beklagten vor seinem Eintritt in den Ruhestand. Er hat noch Verbesserungen erreicht. An dem erreichten Ergebnis, das aus Billigkeitsgründen nicht zu beanstanden ist, muß er sich festhalten lassen.

gez.: Dr. Thomas

Schaub

Dr. Dieterich

Schnabel

Hartmann

